

**Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. M 314 „Winkelland“
Stand: Vorentwurf Frühzeitige Beteiligung – März 2023**

A. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- 1.1** Es wird ein **Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO** festgesetzt. Zur Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen wird das Plangebiet in WA 1 - 5 differenziert.

Im gesamten Allgemeinen Wohngebiet sind gemäß § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 BauNVO folgende Nutzungen unzulässig:

1. Gartenbaubetriebe
2. Tankstellen

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl (§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)

Die Grundflächenzahl (GRZ) für das gesamte Plangebiet beträgt 0,4.

Im WA 1 ist die Errichtung notwendiger Stellplätze nur in Tiefgaragen (GTGa) zulässig. Im WA 2 und WA 2* ist die Errichtung notwendiger Stellplätze auf der festgesetzten Stellplatzanlage (St/Cp) zulässig.

Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) bis zu 0,8 ist durch Tiefgaragen oder die Stellplatzanlage (St/Cp) gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 und 3 BauNVO i. V. m. § 21a Abs. 3 BauNVO zulässig.

2.2. Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)

Die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse definiert sich nach §§ 16 BauNVO. Es gilt der Eintrag in der Planzeichnung. Auf Gestaltungsvorschriften zum Staffelgeschoss unter Punkt B 2.3 wird verwiesen.

2.3 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen definiert sich nach § 18 Abs. 1 BauNVO. Die zulässigen Wand- und Gebäudehöhen sind aus der Planzeichnung zu entnehmen.

Der nach § 18 Abs. 1 BauNVO zur Ermittlung der Höhe baulicher Anlagen erforderliche Bezugspunkt wird wie folgt bestimmt:

2.3.1 Untere Bezugspunkte

Als erforderlicher unterer Bezugspunkt wird die an das Baugrundstück angrenzende und im Mittel gemessene Höhe der im Bebauungsplan festgelegten Straßengradiente über NHN bestimmt. Verläuft die Straßenmitte nicht eben, sind die untere und die obere Höhe der an das Grundstück angrenzenden Verkehrsfläche (Straßenmitte über NHN) aus den festgesetzten Höhen zu interpolieren und hieraus ein Mittelwert zu bilden. Der errechnete Mittelwert bildet den maßgeblichen Bezugspunkt. Gleiches gilt für Eckgrundstücke.

Hinweis: Das Entwässerungskonzept sowie daran gebunden die Straßenausbauhöhen sind derzeit in der Planung. Die Ergebnisse der Straßenausbauhöhen zur Straßengradiente werden zum Verfahrensstand der Offenlage in die Planzeichnung ergänzt.

2.3.2 Obere Bezugspunkte

Wandhöhe (WH)

Bei Gebäuden mit Satteldächern (SD) und geneigten Dächern (GD) wird die Wandhöhe (WH) zwischen dem Schnittpunkt der Außenkante der aufgehenden Wand mit der Unterkante der Dachsparren und dem an das Grundstück angrenzenden Bezugspunkt (nach 2.3.1) gemessen.

Gebäudehöhen (GH)

Bei Gebäuden mit Flachdächern (FD) wird die zulässige Gebäudehöhe (GH) zwischen der Oberkante der Attika oder der Oberkante von Brüstungen bzw. dem oberen Abschluss der Wand (oberstes Bauteil aus Bauprodukten) und dem an das Grundstück angrenzenden Bezugspunkt (nach 2.3.1) gemessen.

Bei Gebäuden mit Satteldächern (SD) und geneigten Dächern (GD) wird die max. zulässige Gebäudehöhe (GH) zwischen der Oberkante der Firstkonstruktion und dem an das Grundstück angrenzenden Bezugspunkt (nach 2.3.1) gemessen.

Eine Überschreitung der im Plan festgesetzten maximalen Gebäudehöhen ist durch untergeordnete Bauteile (wie z. B. Antennen, Wetterfahnen, Masten, Schornsteine, Aufzugsbauten, Lüftungs- und Belichtungsaufbauten u. ä.) um bis zu 1,50 m ausnahmsweise zulässig, wenn sie eine Gesamtfläche von max. 20 m² nicht überschreiten.

Eine Überschreitung der Gebäudehöhen durch Solaranlagen ist zulässig. Die Gesamthöhe der Solaranlage darf dabei eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten. Solaranlagen auf Flachdächern haben einen Abstand von 1,50 m zu Gebäudekanten einzuhalten.

2.3.3 Oberkante Fertigfußboden (OKFFB)

Um bei Starkniederschlagsereignissen eine Überflutungsgefahr zu vermeiden, ist bei Errichtung der Neubebauung sicherzustellen, dass die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens (OKFFB) um mindestens 0,30 Meter über der dem Grundstück angrenzenden und im Mittel gemessenen Straßengradiente liegt. Tiefgaragen sind ebenfalls gegen Überflutungen zu sichern.

3. Bauweise / Baulinie / Baugrenze

3.1 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)

Die zulässige Bauweise ergibt sich aus dem Eintrag in der Planzeichnung.

In dem Teilgebiet **WA 1**, entlang der Detmolder Straße ist nur die Errichtung von Gebäuden in abweichender Bauweise (a) zulässig. Es gelten die Vorschriften der offenen Bauweise, wobei die Baukörper gem. § 22 (4) BauNVO die Länge von 50 m überschreiten dürfen.

Im Bereich des **WA 2** und **WA 2*** sind nur Reihenhausgruppen (H) in offener Bauweise zulässig.

Im **WA 3** sind Einzelhäuser und **WA 4** sind Einzel- und Doppelhäuser in offener Bauweise zulässig.

Im **WA 5** sind nur Doppelhäuser in offener Bauweise zulässig.

3.2 Baulinie / Baugrenze und überbaubare Flächen

Die überbaubaren Flächen sind durch Baulinien (§ 23 Abs. 2 BauNVO) und Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO) gekennzeichnet. Es gelten die zeichnerischen Festsetzungen der Planzeichnung.

Ein Überschreiten der Baugrenzen durch Tiefgaragen kann ausnahmsweise zugelassen werden, da die betreffenden Bauteile vollständig unterhalb der natürlichen Ge-

ländeoberfläche liegen müssen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO).

Bei Einhaltung der Grundflächenzahl dürfen in den Bereichen WA 3 und WA 4 Terrassen, Freisitze und Pergolen auch außerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden.

4. Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze sowie Zu und -Ausfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB)

Nebenanlagen, Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) und Stellplätze sind auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, ausgenommen sind die Vorgärten. Vorgärten sind Grundstücksflächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und straßenseitiger Gebäudeflucht bzw. der Baugrenze.

Nebenanlagen, Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind im Zufahrtsbereich in einem Abstand von mindestens 5,00 Metern zur Straßenbegrenzungslinie der angrenzenden Verkehrsfläche (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) zu errichten.

Sie dürfen mit ihren Längs- und Rückseiten nicht auf der Straßenbegrenzungslinie errichtet werden, sondern müssen davon einen Abstand von mindestens 1 m einhalten, der zu begrünen ist. Ausgenommen von der vorgenannten Regelung sind Tiefgaragen.

5. Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche sind ausschließlich sozialen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen wie Kindertagesstätten, Schulen, Beratungseinrichtungen und Seniorenbetreuung zulässig.

6. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes (WA 2 - 5) sind pro Einzelhaus maximal zwei Wohneinheiten und je Doppelhaushälfte/Reihenhaus eine Wohneinheit zulässig.

7. Öffentliche Grünflächen (9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Im Rahmen des Entwässerungskonzeptes sowie bei der Erarbeitung der Wasserhaushaltsbilanzierung werden Maßnahmen innerhalb der öffentlichen Grünfläche wie beispielsweise zur Ertüchtigung des Grabens oder Schaffung zusätzlichen Rückhaltevolumens und Ausweisung von Versickerungsflächen geplant und entsprechende Regelungen im weiteren Planverfahren ergänzt.

8. Ausschluss von Schottergärten, Steingärten und -schüttungen auf unbebauten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Stein-/Kies-/Splitt- und Schottergärten oder -schüttungen sind unzulässig. Wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (z.B. Vlies, Folien) sind nur zur Anlage von dauerhaft wassergefüllten Gartenteichen zulässig.

Die nicht bebauten Flächen der Baugrundstücke, sofern sie nicht für die Zuwegung des Hauptgebäudes und der Nebenanlagen benötigt werden, sind wasseraufnahmefähig bzw. wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen, mit offenem oder bewachsenem Boden anzulegen, zu begrünen, zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

9. Flächen mit Geh- und Fahrrechten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die mit GF 1 festgesetzte Fläche ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Feuerwehr zu belasten.

Die mit GF 2 festgesetzte Fläche ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger im Bereich **WA 2*** zu belasten.

Innerhalb der GF-Flächen dürfen keine baulichen und sonstigen Anlagen errichtet werden. Es dürfen keine Einwirkungen und Maßnahmen vorgenommen werden, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb beeinträchtigen oder gefährden.

10. Flächen für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)

Für den Bereich **WA 1** ist die Errichtung notwendiger Stellplätze nur in Tiefgaragen (GTGa) zulässig.

Für die Reihenhäuser (**WA 2 - 2***) sind Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) nur innerhalb der dafür vorgesehenen Flächen zulässig. Auf Grundstücken, die Garagen/Stellplätze nicht zulassen, ist der Stellplatzbedarf auf der festgesetzten Stellplatz- und Carportanlage (St/Cp) nachzuweisen.

11. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

Festsetzungen entsprechend der schalltechnischen Untersuchung werden im weiteren Verfahren ergänzt.

12. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen; Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

12.1 Dachbegrünung

Flachdächer sind mit Ausnahme von Flächen für untergeordnete Bauteile, nutzbare Dachflächen und Anlagen für Solarenergienutzung mindestens extensiv zu begrünen. Die Mindestaufbaustärke der Substratschicht wird mit 8 cm vorgegeben.

12.2 Überdeckung Tiefgarage

Die Tiefgaragenoberfläche ist vollständig mit einer Substratschicht sowie mit einem entsprechenden Bodenaufbau zu überdecken und gärtnerisch zu gestalten.

Die Aufbaustärken der durchwurzelbaren Substratschichten für Aufbauten auf der Tiefgarage werden wie folgt als Mindestmaß festgelegt.

- Rasen- und Staudenflächen: 40 cm
- Gehölze und Hecken: 70 cm
- Kleinbäume und Großgehölze: 100 cm

B. Festsetzungen nach Landesrecht (§ 9 Abs. 4 BauGB)

1. Niederschlagswasserbeseitigung gemäß Landeswassergesetz

Die Niederschlagswasserableitung wird im weiteren Planverfahren konkretisiert und mit einer Wasserhaushaltsbilanzierung begleitet. Entsprechende Maßnahmen bzw. Regelungen werden zum Verfahrensstand der Offenlage in der Planung ergänzt.

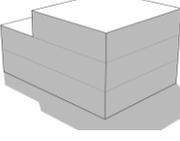
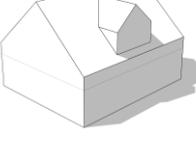
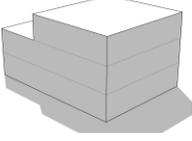
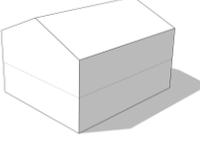
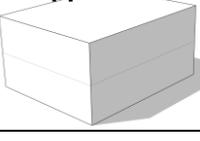
2. Örtliche Bauvorschriften gem. § 89 BauO NW

2.1 Konformitätsgebot bei Doppel- und Reihenhäusern

Bei der Errichtung von Doppel- und Reihenhäusern müssen Dachneigung, Dachmaterial und -farbe, Traufhöhen, Dachüberstände sowie Fassadenmaterial und -farbe für beide Hälften bzw. alle Häuser einheitlich ausgeführt werden. Abweichungen können bei einem einheitlichen Architekturkonzept zugelassen werden.

2.2 Dachformen / Dachneigungen

Die zulässige Dachform und -neigungen sowie nachfolgende Wand- und Gebäudehöhen der Hauptbaukörper ergeben sich aus dem Eintrag in der Planzeichnung.

Gruppe (WA)	Dachform	Dachneigung	Wandhöhe (WH)	Gebäudehöhe(GH)
WA 1 Geschosswohnung 	FD III Geschosse Staffelgeschoss	-	-	max. 12,00 m
WA 2 Reihenhaus 	FD II Geschosse Staffelgeschoss	-	-	max. 10,00 m
WA 3 Einzelhaus 	SD II Geschosse	38°- 42°	max. 4,50 m	max. 10,50 m
WA 4 Einzel- u. Doppelhaus  	FD II Geschosse Staffelgeschoss	-	-	max. 10,00 m
	SD II Geschosse	23°- 25°	mind.6,0 m / max. 6,50	max.10,00 m
WA 5 Doppelhaus 	FD II Geschosse	-	-	max. 7,50 m

Dachgestaltung

Als Dacheindeckung sind bei geneigten Dächern Dachpfannen oder Dachziegel zu verwenden.

Dachgauben und Dacheinschnitte

Dachaufbauten und -einschnitte sind aus der Dachfläche und nicht aus der Wandfläche zu entwickeln und haben sich dem Hauptbaukörper unterzuordnen. Zudem müssen Dachgauben und Dacheinschnitte mind. 1,50 m unter der Firsthöhe enden und mind. 2,0 m von den jeweiligen Giebelwänden entfernt sein. Die Breite der Dachgaube bzw. des Dacheinschnitts darf $\frac{1}{2}$ der Gesamtraulänge nicht überschreiten. Es sind auf einer Seite der Dachflächen entweder nur Dachgauben oder nur Dacheinschnitte zulässig. Im Spitzboden sind Dachgauben unzulässig.

Dachüberstände

Bei Gebäuden mit Flachdächern ist ein Dachüberstand unzulässig. Steigende Traufen sind ebenfalls unzulässig. Begrünte Dächer sind zulässig.

2.3 Staffelgeschosse

Ein Staffelgeschoss ist nur dann zulässig, wenn es entlang der öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen um mindestens 1,5 m von der Außenwand des darunterliegenden Geschosses zurückspringt.

2.4 Vorgartengestaltung

Definition Vorgartenbereich: Beim Vorgartenbereich handelt es sich um den Grundstücksbereich zwischen der Straßenbegrenzungslinie und straßenseitiger Gebäudeflucht (Baugrenze). Bei Eckgrundstücken ist nur der benannte Grundstücksstreifen entlang der Gebäudefront des Gebäudeeingangs als Vorgarten zu bezeichnen.

Die Vorgartenflächen sind wasseraufnahmefähig bzw. wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen, zu begrünen, zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Befestigte Zufahrten und Zugänge dürfen im Plangebiet maximal 50 % des Vorgartenbereiches in Anspruch nehmen. Bei Doppel- und Reihenhäusern dürfen maximal 60 % des Vorgartenbereiches genutzt werden. Für die Befestigung der Vorbereiche der Garagen, der Stellplätze, der Zufahrten und Zugänge sind wasserdurchlässige Materialien wie z. B. versickerungsfähige Steine zu verwenden.

Nebenanlagen, Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) und Stellplätze sind in den Vorgärten nicht zulässig.

2.5 Stellflächen für Abfallbehälter

Standorte für Mülltonnen und Müllcontainer in den Außenanlagen sind zu befestigen und durch dichte Pflanzungen (Hecke, Sträucher) oder Abmauerungen und Palisaden so anzulegen, dass diese aus dem öffentlichen Straßenraum nicht wahrgenommen werden.

Die Stellflächen für Unterflursysteme sind in der Planzeichnung dargestellt.

Für den Bereich WA 1 ist der Standort für die Unterflursysteme im Rahmen der Genehmigung vorzusehen.

2.6 Einfriedungen

Bauliche Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine maximale Höhe von 1,00 m nicht überschreiten und sind als Mauern im Material und Farbe des Hauptgebäudes, Natursteinmauern, senkrechte Holzlattenzäune und aus durchsehbaren Metallgitterzäunen zulässig. Zäune sind mit heimischen Hecken oder heimischen Gehölzen zu hinterpflanzen.

Hinweis: Die Einsichtnahme in den öffentlichen Straßenraum muss aus Verkehrssicherheitsgründen gewährleistet bleiben.

C. Naturschutzbezogene Festsetzungen (§ 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Buchstabe a BauGB)

Ausgleichsmaßnahmen und Zuordnungen

Der Eingriff durch die Planung Nr. M 314 wird im Rahmen des Umweltberichtes und der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ermittelt und entsprechende Zuordnungsfestsetzungen im weiteren Planverfahren ergänzt.

D. Hinweise / Sonstiges

1. Schutz vor Starkregen

Starkregenereignisse und daraus resultierende Sturzfluten sind nicht an bestimmte Gebiete gebunden und können jeden treffen. Hierfür werden Maßnahmen zur Bau- und Risikovorsorge empfohlen. Über Möglichkeiten der Eigenversorgung informiert die aktuelle Hochwasserschutzfibel „Objektschutz und bauliche Vorsorge“ des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.

Im gesamten Plangebiet sind auf den privaten Grundstücken Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass das Wasser gefasst sowie geordnet abgeleitet wird. Nachbargrundstücke dürfen nicht geschädigt werden, wenn bei Extremregenereignissen Niederschlagswasser über die Notentwässerungssysteme der Dachflächen und befestigten Flächen abfließt.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.paderborn.de/starkregen abrufbar.

2. Rückstauenebene

Bei der Errichtung der Wohnbebauung und der Grundstücksgestaltung (Zugänge, Lichtschächte, Einfahrten, TG-Einfahrten etc.) ist die Rückstauenebene zu beachten. Unter der Rückstauenebene liegende Räume und Entwässerungseinrichtungen müssen gegen Rückstau gesichert werden. Die Definition der Rückstauenebene ergibt sich aus der aktuellen Abwassersatzung der Stadt Paderborn.

3. Grundwasser

Bauliche Anlagen, die in das Grundwasser eingreifen, sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen. Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern/Bauteilen und sonstiger Anlagen dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers entstehen kann. Gebäudeöffnungen unter der Geländeoberkante sind zu vermeiden bzw. entsprechend geschützt auszubilden.

4. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Heizöl und Dieselkraftstoff) ist die aktuelle „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe“ einzuhalten. Für die Benutzung des Grundwassers (Eingleitung, Entnahme, Wärmepumpe, Erdwärmesonde usw.) ist in der Regel ein wasserrechtliches Erlaubnis-/Genehmigungsverfahren erforderlich.

5. Regenwassernutzung

Angeregt wird, das anfallende Regenwasser gebäudebezogen zur Bewässerung der Außenflächen zu sammeln und zu nutzen.

6. Bodenschutz
Bei der Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen ist der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder dort einzubauen.

7. Entdeckung von Bodendenkmälern
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen. Auf die §§ 16 Abs. 2 und Abs. 4 DSchG NRW wird verwiesen.

Um eine baubegleitende Beobachtung organisieren zu können, ist der Beginn der Erdarbeiten der Stadtarchäologie Paderborn, Museum in der Kaiserpfalz, Am Ikenberg, 33098 Paderborn, Tel.: 05251 2077105, Fax: 05251 69317-99; E-Mail: lwl-archaeologie-paderborn@lwl.org, schriftlich, mindestens 4 Wochen im Voraus anzuzeigen.

8. Kampfmittelfunde
Sollten bei den Ausschachtungsarbeiten verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Bodenverfärbungen auftreten, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder der Polizei zu verständigen.

9. Altlasten
Sollten bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft/Bodenschutz des Kreises Paderborn umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind bis zur Klärung des weiteren Vorgehens gesichert zu lagern.

10. Vogelschutz
Zum Schutz vor Vogelkollisionen sollten Glasflächen sowie Übereckverglasungen über 5 m² von z. B. Terrassentrennwänden oder vorgelagerten Laubengängen so ausgeführt werden, dass Vogelkollisionen weitgehend vermieden werden. Gleiches gilt für spiegelnde Fassadenelemente.

11. Außenbeleuchtung
Die Außenbeleuchtung von Gebäuden sollte auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt bleiben und durch Höhe, Ausrichtung (nicht nach oben abstrahlend) sowie die Verwendung nicht wärmeemittierender Leuchtmittel mit einem möglichst niedrigen UV-Anteil (z.B. LED, Leuchten mit einem engen Lichtspektrum um 590 nm) fledermausverträglich installiert werden.